



## **Förderübersicht für Wohngebäude im Bestand: Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)**

In Bestandsbauten werden sowohl Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (BEG EM) als auch die umfassende Sanierung von Gebäuden (BEG WG) bezuschusst. Dieses Förderprogramm soll gegen Ende des Jahres 2022 – laut Bundesregierung bis spätestens zum 01.01.2023 durch ein neues Förderprogramm ersetzt werden.

### **BEG Wohngebäude (BEG WG) – Umfassendere Sanierungen zum Effizienzhaus**

Im BEG WG werden systemische Maßnahmen gefördert, welche den Standard des Gebäudes in ihrer Gesamtheit auf ein Effizienzhausniveau heben. Es kann ein zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss oder ein reiner Investitionszuschuss beantragt werden.

#### **Das Effizienzhaus**

ist eine Möglichkeit das Gebäude in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu optimieren. Bei der Berechnung der benötigten Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung des Effizienzhausstandards betrachtet der Energieeffizienz-Experte das gesamte Gebäude hinsichtlich Gebäudehülle, Anlagen- und Heizungstechnik.

Der Baustandard "Effizienzhaus" ist immer um eine Ziffer ergänzt, z. B. „40“. Der Wert gibt an, wie effizient ein Gebäude im Vergleich zu einem Neubau nach gesetzlichem Mindeststandard ist. Der Primärenergiebedarf eines Effizienzhaus 40 liegt bei 40 % eines Neubaus, welcher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, aber nicht energetisch ambitioniert ist. Das sanierte Effizienzhaus 40 muss also 60 % besser sein. Gleichzeitig muss der Transmissionswärmeverlust, also der Wärmeverlust über die Gebäudehülle, den Referenzneubau um 45 % unterschreiten.

Je kleiner die Kennziffer des Effizienzhauses ist, desto energetisch ambitionierter ist die Sanierung und desto höhere Zuschussanteile können beantragt werden.

**Achtung:** Förderanträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn erfolgen! Die Vergabe von Leistungen gilt als Maßnahmenbeginn.

**Pflicht bei der Förderung:** Für die Fachplanung und Baubegleitung eines Effizienzhauses oder einzelne energetische Maßnahmen bei bestehenden Gebäuden benötigen Sie eine **Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz** aus der Liste der Deutschen Energie-Agentur (dena). Eine Liste der zugelassenen Experten im Landkreis finden Sie zudem auf der Website der Energieagentur Zollernalb: <https://www.energieagentur-zollernalb.de/privatpersonen.html>

Stand: 04.03.2022

Angaben ohne Gewähr. Bei Fragen zur Förderkulisse 2022 können Sie sich gerne an die Energieagentur Zollernalb (Tel.: 07433 92 1385) wenden.



Für die **Baubegleitung** bei Ein- und Zweifamilienhäusern fördert die KfW Kosten bis zu 10.000 Euro pro Antrag und Kalenderjahr – davon erhalten Sie 50 %, also bis zu 5.000 Euro. Für Mehrfamilienhäuser mit 3 oder mehr Wohnungen fördert die KfW Kosten bis zu 4.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt max. 40.000 Euro pro Antrag und Kalenderjahr.

**Im Nachfolgenden sind die einzelnen förderfähigen Gebäudestandards und die Fördersätze näher aufgeführt:**

| Effizienzhausstandard                            | (Tilgungs-)Zuschuss pro Wohneinheit und Jahr                         | Förderfähiger Betrag je Wohneinheit und Jahr |
|--|--|--|
| Effizienzhaus 40                                 | 45 % von maximal 120.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 54.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 40<br>Erneuerbare Energien-Klasse  | 50 % von maximal 150.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 75.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 55                                 | 40 % von maximal 120.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 48.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 55<br>Erneuerbare Energien-Klasse  | 45 % von maximal 150.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 67.500 Euro                           |
| Effizienzhaus 70                                 | 35 % von maximal 120.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 42.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 70<br>Erneuerbare Energien-Klasse  | 40 % von maximal 150.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 60.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 85                                 | 30 % von maximal 120.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 36.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 85<br>Erneuerbare Energien-Klasse  | 35 % von maximal 150.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 52.500 Euro                           |
| Effizienzhaus 100                                | 27,5 % von maximal 120.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten | Bis zu 33.000 Euro                           |
| Effizienzhaus 100<br>Erneuerbare Energien-Klasse | 32,5 % von maximal 150.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten | Bis zu 48.750 Euro                           |
| Effizienzhaus Denkmal                            | 25 % von maximal 120.000 Euro der förderfähigen Investitionskosten   | Bis zu 30.000 Euro                           |

Stand: 04.03.2022

Angaben ohne Gewähr. Bei Fragen zur Förderkulisse 2022 können Sie sich gerne an die Energieagentur Zollernalb (Tel.: 07433 92 1385) wenden.



### **Erhöhung des Förderzuschusses über verschiedene Boni möglich**

1. Bei Effizienzhäusern der **Erneuerbaren Energien-Klasse** kann ein Bonus von **5 %** sowie eine Erhöhung des maximal förderfähigen Investitionskosten um **30.000 € pro Wohneinheit**. Hierbei muss der Wärmebedarf des Gebäudes um mindestens 55 % durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Eine "Effizienzgebäude EE"-Klasse kann auch erreicht werden, wenn unvermeidbare Abwärme (in Kombination oder alternativ zu Erneuerbaren Energien) einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringt.
2. Wenn ein **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)** im Vorhinein durch einen Energieeffizienz-Experten erstellt wurde, kann ein Bonus von **5 %** auf den jeweiligen Zuschuss angerechnet werden, sofern vorgeschlagene oder noch ambitioniertere Maßnahmen aus dem iSFP innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn nicht die komplette Sanierung zu dem auf dem iSFP angestrebten Effizienzhaus auf einmal erfolgt. Den Bonus erhalten Sie demnach nur, wenn Sie in Teilschritten sanieren, da die Förderquoten in niedrigeren Effizienzhausstandards und Einzelmaßnahmen i. d. R. geringer sind, als wenn Sie das angestrebte Effizienzhaus komplett umsetzen.

**Die Förderprogramme für Effizienzhäuser der KfW sind seit dem 01.07.21 in den Förderprogrammen Wohngebäude-Kredit (261,262) und Wohngebäude-Zuschuss (461) zu finden.**



## Bundesförderung für effiziente Gebäude: Einzelmaßnahmen (BEG EM)

- **Investitionskostenzuschuss** bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) **oder**
  - **Kreditvariante** mit Tilgungszuschuss bei der KfW-Bank
- Der Fördersatz beim Zuschuss sind für die selbige Maßnahme bei beiden Fördervarianten gleich hoch (siehe Tabelle).

Die maximale Kreditsumme bei der KfW für Einzelmaßnahmen beträgt 60.000 Euro je Wohneinheit je Kalenderjahr. Maßnahmen an der Gebäudehülle kann nur ein Energieeffizienz-Experte aus der Liste der Deutschen Energie-Agentur (dena) beantragen. Maßnahmen im Heizungsbereich können Sie selbst oder Ihr Heizungsbauer online beantragen. Wenn ein Bonus über den iSFP (s. u.) beantragt werden soll, muss auch hier ein Energie-Effizienz-Experte in die Antragsstellung miteingebunden werden. Dieser begleitet auch die Baumaßnahme. **Achtung: Förderanträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn erfolgen!**

**Die Förderungen für BEG Einzelmaßnahmen (Kredit) bei Wohngebäuden sind seit dem 01. Juli 2021 bei der KfW unter den Fördernummern 261 und 262 zu finden. Die direkte Zuschussvariante beim BAFA finden Sie auf der Website des BAFA unter „Bundesförderung für effiziente Gebäude“.**

### Erhöhung des Förderzuschusses über verschiedene Boni möglich

1. Wenn ein **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)** im Vorhinein durch einen Energieeffizienz-Experten erstellt wurde, kann ein Bonus von **5 %** auf den jeweiligen Zuschuss angerechnet werden, sofern vorgeschlagene oder noch ambitioniertere Maßnahmen aus dem iSFP innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden. Der iSFP-Bonus ist sowohl bei der Direktzuschussvariante als auch bei der Kreditvariante möglich.
2. **\*Innovationsbonus:** Wird eine Heizung gegen eine Biomasse-Anlage getauscht und der Feinstaubemissionsgrenzwert von  $2,5 \text{ mg/m}^3$  eingehalten, steigt der Tilgungszuschuss um weitere 5 % auf 40 % bzw. bei Austausch einer Ölheizung sogar auf 50 %.

Im Nachfolgenden sind die Fördersätze der BEG Einzelmaßnahmen näher aufgeführt.



| Maßnahme                       |  | (Tilgungs-)Zuschuss | (Tilgungs-)Zuschuss bei Austausch einer Ölheizung |
|--------------------------------|--|---------------------|---|
| Gebäudehülle                   | Wände, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken dämmen  | 20 %                |   |
|                                | Fenster und Außentüren erneuern  | 20 %                |   |
|                                | Sommerlicher Wärmeschutz einbauen oder erneuern  | 20 %                |   |
| Anlagentechnik                 | Lüftungsanlagen einbauen   | 20 %                |   |
|                                | Neu: Digitale Systeme einbauen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smarter machen | 20 %                |   |
| Heizungsanlagen                | Biomasse-Anlage*, Wärmepumpe, Hybridheizung aus Erneuerbaren Energien und innovative Heizungstechniken     | 35 %                | 45 %  |
|                                | Gas-Hybridheizung**  | 30 %                | 40 %  |
|                                | Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“ ***   | 20 %                | 20 %  |
|                                | Solarthermie-Anlage  | 30 %                | 30 %  |
| Optimierung der Heizungsanlage |  | 20 %                |   |
| Wärme-/Gebäudenetz****         | Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme      | 35 %                | 45 %  |
|                                | Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mit mindestens 25 % erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme      | 30 %                | 40 %  |
|                                | Errichtung Gebäudenetz mit mind. 55 % erneuerbaren Energien  | 30 %                |   |
|                                | Errichtung Gebäudenetz mit mind. 75 % erneuerbaren Energien  | 35 %                |   |

\*\* Hybrides Heizungssystem zwischen Gas und erneuerbaren Energien (min. 25 % der Heizlast über erneuerbare Energien)

\*\*\* Nachrüstung des erneuerbaren Anteils (25 % der Heizlast) muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen

\*\*\*\* Als Gebäudenetz zählt ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten, unabhängig von der Eigentümerstruktur der angeschlossenen Grundstücke. Bislang waren nur Gebäudenetze auf den Grundstücken eines einzigen Eigentümers förderfähig. Ein Wärmenetz dient der Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz.

Stand: 04.03.2022

Angaben ohne Gewähr. Bei Fragen zur Förderkulisse 2022 können Sie sich gerne an die Energieagentur Zollernalb (Tel.: 07433 92 1385) wenden.